

Vereinsatzung

ASV DOJO Mönchengladbach e.V.

In der Fassung vom 20. Februar 2016

§ 1 Zweck des Vereins

01. Der Verein hat den Zweck den Sport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
02. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
03. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landessportverband.
04. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen Trainings
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen
 - c) Abhaltung von Versammlungen
 - d) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

01. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein DOJO Mönchengladbach“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Namen wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.)
02. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

01. Mitglied kann jeder gut beleumdete Sportsfreund werden.
02. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
03. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
04. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder- sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teil- , die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
05. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
06. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

01. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliedschaftsversammlung.
02. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliedschaftsversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
03. Alle Mitglieder haben das Recht das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
04. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.

05. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
06. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

01. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
02. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand und umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01 des folgenden Jahres.
03. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
04. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Diese kann zum Ende eines jeden Monats erfolgen.
05. Der Ausschluß erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
06. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
07. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
08. Wird der Ausschließungsbeschluß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden der Ausschluß sei unrechtmäßig.
09. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag

01. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
02. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
03. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann startberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
04. Der Vorstand hat das Recht bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Monatsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
05. Bis zum 3. Werktag haben alle Mitglieder den gesamten Monatsbeitrag zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

01. Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer.
02. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
03. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
04. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 5.000,00 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften über 5.000,00 Euro ist die Zustimmung des Vorstands notwendig. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000,00 Euro belasten braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
05. Der Vorstand kann einen Sportwart ernennen, dem der Sportbetrieb untersteht.
06. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz von Trainern und Lehrern.
07. Der Vorstand ist berechtigt Unterabteilungen zu bilden und aufzulösen.
08. Der Vorstand ist berechtigt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen.
09. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Die Bestellung des Vorstands ist widerruflich. Voraussetzung der Widerruflichkeit ist eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur Geschäftsführung.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

01. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen
02. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einer Zeitungsanzeige in der regionalen Presse (Rheinische Post) innerhalb der ersten beiden Kalenderwochen, durch Aushang im Vereinshaus oder schriftlich oder durch Bekanntgabe in sog. „social Media“ Foren (z. B. Facebook, Twitter, What's App“) einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Fristbeginn ist entweder das Datum der Veröffentlichung der Anzeige, der Zeitpunkt des Aushangs oder das Datum des Poststempels oder das Einstellen („posten“) der Nachricht.
03. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
04. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
01. die Wahl des Vorstands

02. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
03. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
04. Aufstellung des Haushaltsplans
05. Ernennung von Ehrenmitgliedern
06. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
07. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsvermögens.

§ 11. Beschluß der Mitgliedschaftsversammlung

01. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
02. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
03. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht.
04. Die Wahl des Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
05. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

01. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
02. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

01. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliedschaftsversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Satzungszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vermögen

01. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
02. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

01. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung., wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
02. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
03. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Vereinigung, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.